jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/4/28 9Os182/70, 11Os55/72, 14Os138/95, 13Os79/01, 11Os121/05m, 12Os42/08f (12Os53/08y, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1971

Norm

StPO §38 Abs3
StPO §90
StPO §352
StPO §363 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wurde der Verdächtigte noch nicht gemäß § 38 StPO vernommen, bedeutet ein Einstellungsbeschluss nach § 90 nur, dass weitere Vorerhebungen unterbleiben, das Verfahren kann gemäß § 363 Abs 1 Z 1 StPO unabhängig von Bedingungen und Förmlichkeiten eingeleitet und fortgesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 182/70
  Entscheidungstext OGH 28.04.1971 9 Os 182/70
  Veröff: EvBl 1871/352 S 669
- 11 Os 55/72
  Entscheidungstext OGH 31.05.1972 11 Os 55/72
  Veröff: EvBl 1972/342 S 637 = SSt 43/26
- 14 Os 138/95
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 14 Os 138/95
  Vgl auch
- 13 Os 79/01
  Entscheidungstext OGH 12.09.2001 13 Os 79/01
  Auch; Beisatz: Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 90 StPO hat nur dann die Wirkung einer rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens, wenn während der Vorerhebungen eine bestimmte Person vom Gericht als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde. Weder die Vernehmung vor der Gendarmerie noch die Befragung eines Verdächtigen durch einen Sachverständigen im Zuge der Befundaufnahme eines vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachtens oder die Verwahrung von Beweisgegenständen oder eine Kombination dieser Ermittlungsmaßnahmen stellt einen der im § 38 Abs 3 StPO angeführten Vorgänge dar. (T1)
- 11 Os 121/05m
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 11 Os 121/05m
  Auch; Beis wie T1 nur: Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 90 StPO hat nur dann die Wirkung einer rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens, wenn während der Vorerhebungen eine bestimmte Person vom Gericht als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde. (T2)
- 12 Os 42/08f
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 12 Os 42/08f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097191

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at